

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- Polizeiinspektion Amberg
- Regierung der Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Referat für Jugend, Senioren und Soziales
- Amt 5.1 Tiefbauamt
- Amt 3.4 Straßenverkehrsamt
- Amt 3.26 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde
- Amt 3.27 Amt für Ordnung und Umwelt / Abfallentsorgung
- Amt 3.28 Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- Amt 3.29 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Naturschutzbehörde
- Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Schwandorf
- Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Weiden
- Stadtheimatspflegerin Frau Wolters
- Gewerbeaufsichtsamt
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer
- PLEdoc GmbH
- Amt 5.3 Hochbauamt
- Inklusionsbeauftragter der Stadt Amberg
- Amt 5.02 Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
- Amt 5.22 Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
- Amt 5.21 Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt
- Amt 5.5 Bauverwaltung
- Amt 5.12 Amt für Grünplanung und Landespflege
- Stadtbau Amberg GmbH
- Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.03.2019

Aus der fachlichen Sicht des Vermessungsamts Amberg ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände.

Da georeferenzierte Lagebezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustelldienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind, bitte ich die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Plans, anzustreben.

Die Grenze des beplanten Gebiets zu den Flurstücken 1665 und 1666 ist teilweise noch nicht exakt vermessen und abgemarkt. Zur Erhöhung der Planungs- und Rechssicherheit empfehle ich diesen Grenzbereich vorab durch eine Grenzermittlung feststellen zu lassen.

Die Stadt Amberg nimmt die Stellungnahme des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg zur Kenntnis.

Dem Vermessungsamt der Stadt Amberg wurde die Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.03.2019

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Es gibt aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung grundsätzlich keine Einwände gegen die 138. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung.

Wir weisen aber darauf hin, dass bei der Bewirtschaftung, der an den Planungsbereich im Norden angrenzenden Landwirtschaftlichen Nutzflächen, nach guter landwirtschaftlicher und fachlicher Praxis (gLP) Emissionen auftreten können, die von den jeweiligen Besitzern und Bewohnern des Baugebietes hinzunehmen sind.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Wald ist derzeit nicht betroffen.

Die Stadt Amberg nimmt folgenden Hinweis in den Bebauungsplan auf:

„Landwirtschaft:

Bei der Bewirtschaftung der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, können nach guter landwirtschaftlicher und fachlicher Praxis (gLP) Emissionen auftreten. Diese sind von den jeweiligen Besitzern und Anwohnern hinzunehmen.“

Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 141 „Mosacherweg Ost II“

Vorlage 005/0006/2021 Anlage 7, Seite 4
In der Fassung vom 24.02.2021



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 27.02.2019

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Die Stadt Amberg nimmt folgenden Hinweis in den Bebauungsplan auf:
„Bodendenkmalpflegerische Belange:
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder dem Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Amberg - Kümmerbruck

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 17.03.2019

Die Stadt Amberg plant am Moosacher Weg die Ausweisung eines neuen Baugebiets. Die Größe des Gebiets soll ca. 5ha betragen und im Anschluss zur bestehenden Bebauung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und einer ehemaligen Gärtnerei liegen. Als Alternative gäbe es Baulücken, die aber nicht genutzt werden können, weil die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer fehlt.

Der BN nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die Nutzung wird die Fläche dem Naturhaushalt entzogen. Daher ist mit den beplanten Flächen sorgfältig umzugehen. Grundsätzlich erhebt der BN keinen Widerspruch gegen das Vorhaben. Wir empfehlen eine möglichst kompakte Bebauung (mehrstöckig wo machbar, Reihen/Doppelhäuser), Dachflächen, zumindest von Nebengebäuden, sind zu begrünen, ebenso wie unbebaute Flächen (keine Schotterflächen). Insektenfreundliche Bepflanzung ist zu empfehlen, genauso wie die PV-Nutzung. Die mit dem Solarförderverein erarbeiteten Punkte (Ammesricht) sind auch hier mit einzubringen. Schließlich ist das neue Baugebiet (und die angedachte Erweiterung) in den Bereich des ÖPNV zu integrieren.

Die Bebauungsstruktur ist kompakt geplant. Geschosswohnungsbauten und Doppelhäuser wurden neben Einfamilienhäuser ebenfalls eingeplant. Reihenhäuser wurden aufgrund der momentanen schweren Marktlage und aus Gründen des Ortsbildes nicht eingeplant.

Festsetzungen zur zwingenden extensiven Begrünung wurden in den Bebauungsplan unter Punkt 5 (Baugestaltung): „Garagen und Carports sind zwingend eingeschossig mit Flachdach auszuführen und dauerhaft mit lebenden Pflanzen extensiv zu begrünen.“

und außerdem unter Punkt 9 (Grünordnung, Natur und Landschaft):

„Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und soweit möglich wasserdurchlässig herzustellen, z.B. mit Rasenfugenpflaster, versickerungsfähigen Betondrainsteinen, Rasengittersteinen, Spurbefestigungen oder Kies. Gehwege, welche keine straßenbegleitende Funktion haben, sind als wassergebundene Wegedecken zu errichten.“

und

„Die nicht überbaubare Grundstücksfläche, mit Ausnahme der zu befestigenden Fläche für Zufahrten, Zugänge und Stellplätze sind mit Pflanzen gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Schottergärten sind nur auf 5% der Grundstücksfläche zulässig.“ aufgenommen.

Festsetzungen zur Nutzung von Solarenergien wurden unter Punkt 5 (Baugestaltung) getroffen: „PV-Anlagen sind zwingend auf mindestens 30 % der Dachfläche der Hauptgebäude zu installieren.“ Spezifische Festsetzungen zur Ausgestaltung der PV-Anlagen auf verschiedenen Dachtypen wurden ebenfalls getroffen (Punkt 5).

Außerdem wurde neben den sonstigen grünordnerischen Festsetzungen eine Festsetzung zu Insektenfreundlicher Bepflanzung unter Punkt 9 (Grünordnung, Natur und Landschaft) in den Bebauungsplan aufgenommen: „Bei der Auswahl von Bäumen und Hecken ist bei mindestens 70% der Pflanzen auf die Verwendung von heimischen Gehölzarten zu achten.“

Die Ermöglichung einer weiteren Haltestelle zur bestehenden Buslinienführung wurde geprüft. Aufgrund z.B. zugenommener MIV, Ampelschaltung,... haben die Umläufe der in Frage kommenden Linien keine zeitlichen Puffer mehr für die dann notwendige Routenänderung. Das neue Gebiet wird daher derzeit nicht direkt an den ÖPNV angebunden. Auf die Berücksichtigung einer Haltestelle kann daher verzichtet werden. Haltestellen in näherer Umgebung sind jedoch trotzdem vorhanden (Linie 8).



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Telekom Technik GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.03.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: (Adresse)

WICHTIG:

Bitte senden Sie uns schnellstmöglich Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern im geplanten Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann. Hierzu kann – wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen – auch folgende zentrale Email-Adresse des PT112 Regensburg verwendet werden: (Adresse)

Die Stadt Amberg nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis.

Die Bedingungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden berücksichtigt.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Freiwillige Feuerwehr Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 04.03.2019

Bei den Geschosswohnungsbauten ist darauf zu achten ,Dass die Brüstungshöhe der anzuleitenden Fenster für den zweiten Flucht- und Rettungsweg, der über Leitern der Feuerwehr hergestellt werden muß, nicht über 8 m liegt, ansonsten ist eine Feuerwehrezufahrt mit Feuerwehraufstellfläche für ein Hubrettungsgerät der Feuerwehr erforderlich.

Die Lage der Hydranten ist vom Planer mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen. im Bereich Wendehammer und in Bereich Straße A/Verkehrsberuhigter Bereich ist je ein Überflurhydrant vor zu sehen.

Die Stellungnahme wurde dem Tiefbauamt der Stadt Amberg sowie dem Geschäftsführer der Stadtbau Amberg als Bauträger für das Plangebiet weitergeleitet. Die notwendige Lage der Überflurhydranten und die Notwendigkeit, die Brandschutzdienststelle zu kontaktieren, wurden somit mitgeteilt.

Die maximale Gebäudehöhe kann nur in Gebiet „B“ auf den Parzellen 10 und 11 überschritten werden. Dort ist eine maximale Gebäudehöhe von 10 Metern zulässig. Sollte dort die Brüstungshöhe von 8 Metern überschritten werden, wird die Umsetzung und Errichtung einer Feuerwehrezufahrt mit passender Feuerwehraufstellfläche für ein Hubrettungsgerät der Feuerwehr während des Baugenehmigungsverfahrens abgehandelt.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Polizeiinspektion Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 27.03.2019

Da das Wohngebiet Mosacherweg Ost II über nur eine Erschließungsstraße verfügt, ist es außerordentlich wichtig, dass diese zu keinem Zeitpunkt blockiert wird. Die Straße muss darüber hinaus so leistungsfähig ausgebaut sein, dass die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienste stets gewährleistet ist.

Das Wohngebiet an sich bietet sich als 30-km/h-Zone an. Auf dem Vorentwurf des Bebauungsplans ist ein Teil der Ringstraße als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Verkehrsberuhigte Verkehrsflächen mit Gefällestrucken werden seitens der Polizei grundsätzlich abgelehnt.

In diesem Zusammenhang sollte im Zufahrtsbereich Aufstellflächen für die notwendigen Verkehrszeichen mit eingeplant werden.

Auch in dieser Wohnsiedlung sollte ein Stellplatzschlüssel von 2,0 angewendet werden.

Die HAUPTerschließungsstraße in das Plangebiet wird für Feuerwehr und Rettungsdienst entsprechend ausgebaut. Als Ausweichmöglichkeit wurde der Gehweg nördlich der Lärmschutzwand verbreitert, so dass er mit 3,50 Metern Breite auch für Feuerwehr- und Rettungswagen als Notzufahrt geeignet ist.

Das gesamte Gebiet wird wie empfohlen als 30– km/h– Zone geplant.

Die Aufstellung von Verkehrszeichen und Schildern ist Angelegenheit des Straßenverkehrsamts der Stadt Amberg und kann im Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden.

In dem Bebauungsplan AM 141 „Mosacherweg Ost II“ findet der Stellplatzschlüssel der Stadt Amberg Anwendung. Dies entspricht der Forderung der Polizeiinspektion Amberg.

Die Stellungnahme der Polizeiinspektion Amberg wurde an das Tiefbauamt und das Straßenverkehrsamt der Stadt Amberg weitergeleitet.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regierung der Oberpfalz

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 22.03.2019

Aus landesplanerischer Sicht sind für die Planung insbesondere die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern 2013/2018 relevant. Demnach

- ist der demografische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge u. Siedlungsentwicklung, zu beachten (LEP 1.2.1 Z),
- soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (LEP 1.3.1 G),
- soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (LEP 3.1 G),
- sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1 G),
- sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2 Z),
- sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen [...] (LEP 3.3 Z),
- sollen landwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden und insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP 5.4.1 (G)).

Die vorgelegte Planung trägt den o.g. Vorgaben im Wesentlichen Rechnung. Begrüßt wird insbesondere auch die geplante Errichtung einer Kindertagesstätte, da damit u.a. auch zum LEP-Ziel 8.3.1., wonach Kinderbetreuungsangebote in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind, beigetragen wird.

Zu 1.2.1 Z: Im Plangebiet sind verschiedene Gebäudetypen geplant und möglich (Geschosswohnungsbauten, Einfamilienhäuser, Bungalowbauweise). Diese Bauoptionen bieten Menschen jeder Altersgruppe die Möglichkeit, in das Gebiet zu ziehen, bzw. sich dort mit eigenem Hausbau anzusiedeln.

Zu 1.3.1 G: Den Anforderungen des Klimaschutzes wird durch folgende Festsetzung unter Punkt 5 Rechnung getragen: „PV-Anlagen sind zwingend auf mindestens 30 % der Dachfläche der Hauptgebäude zu installieren.“ Des Weiteren wird das Gebiet hauptsächlich durch eine Schlaufenerschließung erschlossen, welche unnötige Wendemanöver und somit die unnötige Verschwendung von Energie verhindert. Der direkte Anschluss an die angrenzenden Bestandssiedlungsstrukturen und deren Infrastruktur ist gegeben und kann mitgenutzt werden.

Zu 3.1 G: Trotz der weitläufigen Lage (Ortsrand Amberg) wurden die auszuweisenden Bauflächen relativ kompakt geplant. Durch die Geschosswohnungsbauten im Baugebiet werden selbst größere Flurstücke nachhaltig durch das große Wohnungsangebot genutzt.

Zu 3.2 G: Die Potenziale der Innenentwicklung werden soweit möglich immer vom neuen Plangebiet mitgenutzt.

Zu 3.3 Z: Die bestehende Siedlung wird erweitert, eine Anbindung an bestehende geeignete Siedlungseinheiten ist möglich.

Zu 5.4.1 G: Ein Teil der zu bebauenden Fläche des neuen Plangebiets wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Durch den im Bebauungsplanverfahren vorzunehmenden Ausgleich wird unter anderem die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche ausgeglichen.

Die Parzelle welche als mögliche Kindertagesstätte ausgezeichnet wurde, wird fest als Kindertagesstätte ausgewiesen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regierung der Oberpfalz

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 22.03.2019

Da gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) im Bereich des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans günstige bzw. durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vorherrschen und es durch das Vorhaben zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche kommt, die nicht direkt kompensiert werden kann, soll den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen besondere Bedeutung beigemessen werden.

Insbesondere aufgrund des Flächenverlustes für die Landwirtschaft und im Hinblick auf das LEP-Ziel 3.2 kommt der Begründung, weshalb von einer Siedlungsentwicklung im Außenbereich Gebrauch gemacht wird, eine wichtige Bedeutung zu. Deshalb sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan Aussagen zu den bestehenden Flächenpotenzialen in den Siedlungsgebieten (z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) und zum prognostizierten Bedarf aufzunehmen.

Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung und zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen ist z.B. ein kommunales Flächenmanagement, bei dem die Entwicklungspotenziale vollständig erfasst, kontinuierlich aktualisiert und laufend in notwendige Planungsverfahren eingespeist werden.

Im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (vgl. u.a. LEP-Grundsatz 1.3.1) soll sich die Planung auch mit dem Aspekt der Erschließung mit dem ÖPNV auseinandersetzen.

Die Stellungnahmen von Seiten landwirtschaftlicher Fachstellen werden gewissenhaft abgewogen und deren Anliegen werden nach Möglichkeit auch umgesetzt.

Eine Thematisierung der bestehenden Flächenpotenziale wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung vorgenommen.

Es wurde geprüft, ob eine weitere Haltestelle zu der bestehenden Citybus-Linienführung ermöglicht werden könnte. Aufgrund mehrerer Umstände (zugenommener MIV, Ampelschaltung) haben die Umläufe der in Frage kommenden Linien keinerlei zeitliche Puffer mehr für eine dann notwendige Routenänderung. Das neue Gebiet wird daher derzeit nicht direkt an den ÖPNV angebunden. Auf die Berücksichtigung einer Haltestelle in diesem Bereich kann daher verzichtet werden. Haltestellen in näherer Umgebung sind jedoch trotzdem vorhanden (Linie 8).



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regionaler Planungsverband

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.03.2019

Durch das Vorhaben kann aus hiesiger Sicht eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ermöglicht werden, wodurch u.a. zur Verwirklichung der Festlegungen A II 2.1.1, B II 1.1 und B II 1.7 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beigetragen werden kann.

Die geplante Kindertagesstätte kann zur Verwirklichung des in Aufstellung befindlichen Grundsatzes B VI 2.2.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach in der Region flächendeckend bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote bereitgestellt werden sollen.

Gem. B IX 1.5 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet werden, um auch für Bevölkerungsgruppen, die nicht am motorisierten Individualverkehr teilnehmen, die Erreichbarkeit zu ermöglichen. Der Aspekt soll daher in den Planungen aufgegriffen werden.

Es wurde geprüft, ob eine weitere Haltestelle zu der bestehenden Citybus-Linienführung ermöglicht werden könnte. Aufgrund mehrerer Umstände (zugenommener MIV, Ampelschaltung) haben die Umläufe der in Frage kommenden Linien keinerlei zeitliche Puffer mehr für eine dann notwendige Routenänderung. Das neue Gebiet wird daher derzeit nicht direkt an den ÖPNV angebunden. Auf die Berücksichtigung einer Haltestelle in diesem Bereich kann daher verzichtet werden. Haltestellen in näherer Umgebung sind jedoch trotzdem vorhanden (Linie 8).



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Solarenergie Förderverein Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 21.03.2019

Anlage „Träger öffentlicher Belange“, hier zu 141 „Mosacherweg Ost II“ des Solarenergie-Fördervereins zum Schreiben vom 21.2.2019

Stellungnahme und Empfehlungen:

Mosacherweg Ost II als „Sonnensiedlung“

In dem neuen Baugebiet soll als bauliche Maßnahme für Erwerber von Baugrundstücken verpflichtend festgelegt werden:

1. Die Installation einer Photovoltaikanlage (Mindestgröße 4 kWp) ist verpflichtend (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b Baugesetzbuch).
2. Heizungen mit fossilen Energieträgern sind nicht zugelassen (gemäß §9 Abs 1 Nr. 23 lit. a BauGB)

Begründungen:

1. Dieses Baugebiet ist von der planerischen Gestaltung und vom Geländeverlauf als Sonnensiedlung gut geeignet (Süd-Ausrichtung der Gebäude, Giebeldächer).
2. Eine „Sonnensiedlung“ würde optimal dem Klimaschutzkonzept der Stadt Amberg entsprechen. Zitate:

- S. 136 „Ausbau der EE wird als zentrale Aufgabe für den Klimaschutz in Amberg gesehen“
- S. 109 „der weitere Zubau von PV auf privaten Wohngebäuden bildet einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der CO2-Emissionen im Stadtgebiet Amberg“

Konkret: PV-Potential mindestens 200 kWp = 200 000 kWh jährlich = 100t CO2 Einsparung jährlich über 30 Jahre +

- S. 107 Handlungsempfehlungen: „Installation einer PV-Anlage mit der Möglichkeit der Eigenstromnutzung“

3. Zu einer Sonnensiedlung würden nicht fossile Heizungen gut passen, z.B. Wärmepumpen in Verbindung mit PV-Anlagen. Es ist zu bedenken, dass Heizungsarten für die nächsten 20 bis 30 Jahre festgelegt sind und bei fossilen Energieträgern einen nicht zu verantwortbaren CO2 Ausstoß bedeuten würden.

4. In städtebaulichen Verträgen nach §11 BayGO mit den Grundstücksinteressenten kann z.B. eine Verpflichtung zur Installation vereinbart werden, d.h. ein Interessent bekommt das Grundstück nur, wenn er diesen Vertrag so unterschreibt. Dabei kann die Kommune die Grundstücke auch an Bauträger übereignen, die wiederum entsprechende Vorschriften einzuhalten haben.

Letztlich liegt es an der Stadt Amberg, ob eine Sonnensiedlung politisch gewollt ist. Das Klimaschutzkonzept würde die Grundlage für einen entsprechenden Beschluss darstellen.

5. Wichtig: Für den Grundstücksinteressenten würde eine Verpflichtung für PV keine unzumutbare finanzielle Zusatzbelastung bedeuten! Im Gegenteil: Nach etwa 10 Jahren liefert die Anlage über viele weitere Jahre positive Einkünfte! Es besteht nämlich auf Grund der derzeitigen Zinssituation die Möglichkeit, eine PV-Anlage ohne Eigenkapital zu finanzieren. Zudem ist kein Grundbucheintrag beim Kredit erforderlich!

6. Es sollten die Empfehlungen als „Pflicht, Verpflichtung oder Vorschrift“, die mit dem Erwerb des Grundstücks verbunden sind, weniger als „Zwang“ gesehen werden. Man kann durchaus von einer Verpflichtung für das Wohl der Allgemeinheit sprechen: Eine Heizung ohne fossile Energieträger sowie die Nutzung der Dachfläche für Sonnenstrom ist ein wichtiger Beitrag für die klimapolitisch notwendige Energiewende! Bundeskanzlerin Frau Merkel: Der Klimawandel ist die „Schicksalsfrage der Menschheit!“

Den Anforderungen des Klimaschutzes wird durch folgende Festsetzung unter Punkt 5 Rechnung getragen: „PV-Anlagen sind zwingend auf mindestens 30 % der Dachfläche der Hauptgebäude zu installieren.“

Der Festsetzungsvorschlag, dass Heizungen mit fossilen Energieträgern nicht zugelassen sind, kann nicht übernommen werden. Eine solche Festsetzung stellt einen zu großen Eingriff in die Baufreiheit, bzw. das Eigentumsrecht der Menschen dar. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB zielt auf Gebiete mit konkreten Immissionsproblemen durch luftverunreinigende Stoffe ab, welche die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse so stark beeinflussen, dass diese ohne einen Eingriff durch den Bebauungsplan nicht mehr gewährleistet werden können. Solche Immissionsprobleme liegen in Amberg nicht vor.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Referat 4, Referat für Jugend, Senioren und Soziales

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 18.03.2019

Die Lage des Gebietes AM 141 „Mosacherweg Ost II“ befindet sich im Planungsraum 9 Nordöstliches Umland und grenzt westlich an den Planungsraum 4 Osten an (KECK-Atlas der Stadt Amberg).

Im Planungsraum 9 wird aufgrund der beschriebenen Situation akuter Handlungsbedarf bezüglich der Schaffung von Krippen- und Kindergartenplätzen gesehen.

Empfohlen wird eine Einrichtung mit 2 Kinderkrippengruppen und 2 Kindergartengruppen im neuen Baugebiet Mosacherweg Ost II anzustreben.

Dies dient auch der weiteren Umsetzung der Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen (Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2018).

In den teilweise unterversorgten Planungsräumen finden sich in der Regel keine Möglichkeiten mehr Einrichtungen auszubauen oder gar neue Kindertageseinrichtungen zu schaffen, da keine entsprechenden Grundstücke vorhanden sind. Deshalb ist es umso mehr von Bedeutung dort anzusetzen, wo sich im Zuge neuer Baugebiete die Chance bietet.

Die Parzelle welche als mögliche Kindertagesstätte ausgezeichnet wurde, wird fest als Kindertagesstätte ausgewiesen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 5.1 Tiefbauamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 06.03.2019

Sachgebiet 5.4.1 Verkehrsanlagen:

- Wir empfehlen die als „Eröffnungsplatz“ bezeichnete Fahrbahnfläche deutlich zu reduzieren, um unnötige Versiegelungsfläche zu vermeiden. Anstatt dessen wäre uns eine durchgängige Gehweganbindung von der Straße B zur Erschließungsstraße wichtiger.

Sachgebiet 5.4.3 Stadtentwässerung:

- Für das Baugebiet Mosacherweg Ost II ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen, dessen Ergebnisse entscheidend für die weiteren Planungen sind. Als einzige Vorflut ist ein Ablaufgraben in Richtung Moos vorhaben, der auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Kümmersbruck entwässert. Es gibt somit grundsätzlich folgende Möglichkeiten: Erhöhung der zulässigen Einleitungsmengen (Liter je Sekunde) im Zuge des Wasserrechtsverfahrens (und im Einvernehmen mit der Nachbargemeinde) oder so große Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens, dass die bisherige Höchsteinleitungsmenge nicht überschritten wird. Das geplante Baugebiet müsste in jeden Fall im Trennsystem entwässert werden. Das Schmutzwasser wäre stadteinwärts zu leiten (oder notfalls zu pumpen).

Allgemein:

- Dass mit der Straße A eine Erweiterungsoption in nördlicher Richtung geschaffen wird, finden wir sehr gut.

Die Größe des Eröffnungsplatzes wurde geprüft und etwas reduziert. Eine durchgängige Gehweganbindung, wie in der Stellungnahme beschrieben, ist ebenfalls geplant.

Ein Wasserrechtsverfahren wird in die Wege geleitet.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.4 Straßenverkehrsamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 20.03.2019

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes sollte der gesamte Bereich, ab der Erschließungsstraße am Mosacher Weg, bereits mit einer "Tempo 30-Zone" Zeichen 274.1-50 StVO und einem "Zonenhalteverbot" Zeichen 290 StVO mit dem Zusatzzeichen 1053-30 "Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt" beschildert werden.
Der Wendehammer muss so dimensioniert werden, dass auch Großfahrzeuge, z. B. Müllabfuhr, Liefer-Lkw's, ohne rangieren wenden können.
Im Bereich der geplanten Kindertagesstätte müssen ebenfalls entsprechende Stellplätze geplant werden. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass ein Großteil der Kinder mit Pkw's gebracht und geholt werden.
Ferner sollte bedacht werden, dass an der Erschließungsstraße/Einmündung Mosacher Weg sehr viel Radverkehr stattfindet.

Das gesamte Gebiet wird wie empfohlen als 30– km/h– Zone geplant. Die Beschilderung sollte dementsprechend und wie in der Stellungnahme beschrieben vorgenommen werden. Beschilderungen können jedoch nicht im Bauleitplanverfahren behandelt werden.

Die Größe des Wendehammers wurde überprüft und ist für die Entsorgungsfahrzeuge der Stadt Amberg geeignet. Großfahrzeuge sollten den geplanten Wendehammer problemlos befahren können, da dieser den Mindestanforderung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entspricht.

Der Platz für genügend Stellplätze wird auf der betreffenden Parzelle (Gemeinbedarfsfläche) zur Verfügung gestellt. Notwendig sind 4-6 Stellplätze bei 4 Kindergarten- bzw. Kinderkrippengruppen. Aus Sicherheitsgründen wurde im Bebauungsplanverfahren jedoch Platz für deutlich mehr als 6 Stellplätze zur Verfügung gestellt. Die endgültige Anzahl, etc. der Stellplätze wird jedoch im Baugenehmigungsverfahren abgehandelt.

Ein farblich markierter Fahrradstreifen und entsprechende Verkehrszeichen sollten aufgestellt werden, um passierende Fahrradfahrer zu schützen. Diese Maßnahmen können jedoch nicht im Bebauungsplanverfahren behandelt werden und muss im Rahmen nachfolgender Planungen ausgearbeitet werden.

Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes Amberg wurde an die Verkehrsplanung/Stadtplanungsamt und das Tiefbauamt der Stadt Amberg weitergeleitet.

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 141 „Mosacherweg Ost II“

Vorlage 005/0006/2021 Anlage 7, Seite 16
In der Fassung vom 24.02.2021



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.26, Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 01.03.2019

In den Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist zum Schutz der vorgesehenen Wohnbebauung vor den Lärmimmissionen des Verkehrs auf der AM 30 und des Mosacherwegs ein begrünter Lärmschutzwall genannt bzw. im Vorentwurf dargestellt.

Die Dimensionierung dieser Schallschutzmaßnahme ist durch ein Schallschutzgutachten darzulegen. Dabei ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach DIN 18005 Bl. 1 für ein allgemeines Wohngebiet sowohl für die eingeschossige Bebauung unmittelbar hinter dem Wall als auch für die mehrstöckigen Gebäude im Plangebiet nachzuweisen.

Ein Entsprechendes Gutachten wurde erstellt. Die Lärmschutzmaßnahmen entsprechen dem Gutachten.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.27, Amt für Ordnung und Umwelt / Abfallentsorgung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 06.03.2019

Die beiden Einfamiliendoppelhaushälften und das Einfamilienhaus, deren Zufahrten am Ende von Straße A liegen, werden von der Müllabfuhr nicht angefahren. Die Tonnen werden von der Müllabfuhr auch nicht herangeholt.

Die Betroffenen müssen ihre Tonnen für die Abfuhr an die Abzweigung vorbringen. Dafür ist ein gekennzeichnete Tonnensammelplatz vorzusehen, da die Tonnen/Gelbe Säcke nicht auf öffentlichen Straßengrund stehen dürfen, um keine Verkehrsgefährdung darzustellen.

Der Wendehammer am Ende von Straße B ist ausreichend groß zu planen, dass die (Länge 12 m plus Schüttvorrichtung ca. 1,5 m) Entsorgungsfahrzeuge dort ohne mehrmaliges Rückstoßen wenden können, ansonsten wird die Straße nicht befahren.

Für den Geschosswohnungsbau mit vielen Parteien werden in der Regel größere Mülltonnen (240 Liter) oder Müllcontainer der Größen 770 bzw. 1100 Liter eingesetzt. Die Bereitstellung der Tonnen/Container zur Leerung an der Straße B (nicht in den Sackgassen) darf nicht auf öffentlichem Verkehrsraum (Straße oder Gehsteig) erfolgen. In diesem Zusammenhang würden sich dauerhafte Tonnenstellplätze anliegend an die Straße B anbieten, zu denen die Bewohner ihre Abfälle bringen. In diesem Fall dürften für die Leerung der schweren Tonnen/Container keine Hindernisse wie parkende Autos und hohe Randsteine zwischen Müllfahrzeug und Mülltonnenstandort liegen und die Stellplätze müssten von der Straße aus zugänglich sein.

Ein Tonnensammelplatz wurde in der weiteren Planung an der beschriebenen Abzweigung eingeplant.

Die Größe des Wendehammers wurde überprüft und ist für die Entsorgungsfahrzeuge der Stadt Amberg geeignet.

Die Geschosswohnungsbauten werden vom Bauträger Stadtbau Amberg GmbH als Wettbewerb ausgerufen. Der Hinweis bezüglich der Geschosswohnungsbauten wurde an die Stadtbau Amberg GmbH weitergegeben.

Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 141 „Mosacherweg Ost II“

Vorlage 005/0006/2021 Anlage 7, Seite 18
In der Fassung vom 24.02.2021



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.28, Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 04.03.2019

Bei der Neugestaltung der dargestellten Flächen im Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 141 „Mosacher Weg Ost II“ sind im Hinblick auf eine nachhaltige Wasserwirtschaft die Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB), Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gemäß §55 Abs. 2 WHG vom 31.07.2009 zu beachten.

Zu den wesentlichen Anforderungen gehören dabei die Reduzierung der Regenwasserableitung, Niederschlagswasserrückhalt mit einer möglichst hohen Verdunstungsrate in Verdunstungsmulden und Dachbegrünungen, Förderung der Niederschlagswasserversickerung sowie die Geringhaltung von Bodenversiegelung. Dazu wären die Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) im Bebauungsplangebiet vorab durch ein Bodengutachten zu ermitteln.

Nach §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht ist vor Ableitung von Niederschlagswasser, durch dezentrale Versickerung und Schaffung von Verdunstungsmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Niederschlagswasser wieder dem natürlichen, lokalen Wasserkreislauf am Ort des Anfalls zum Ausgleich einer naturnahen Wasserbilanz zugeführt wird.

Folgende Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht in den aufgestellten Bebauungsplan 141 „Mosacher Weg Ost II“ aufzunehmen.

Verkehrsberuhigte Bereiche, Eröffnungsplatz und Wendehammer

- Zur Rückhaltung, Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeit von Niederschlagswasser sind Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung z.B. mit Verdunstungsmulden und offene Niederschlagswasserabflussrinnen zu gestalten.

Ein Versickerungsgutachten wurde erstellt. Demnach ist eine Versickerung im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens, bzw. somit eine ortsnahe Versickerung, bzw. Ableitung von Niederschlagswasser im Bereich der untersuchten Stellen möglich. Das Regenwasser des RRB wird im Trennsystem gedrosselt abgeleitet.

Des Weiteren wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Verzögerung des Regenwasserabflusses, Versickerung:

Zur Verzögerung des Regenwasserabflusses werden gestalterische Maßnahmen, wie z.B. raue Beläge oder Mulden im Gelände und Dachbegrünungen empfohlen. Nicht verunreinigtes Regenwasser kann zur Rückhaltung und zur Grundwasserneubildung breitflächig über bewachsenen Oberboden versickert werden. Nicht verunreinigtes Regenwasser, insbesondere von Dachflächen sollte nach Möglichkeit in geeigneten Regenwassernutzungsanlagen aufgefangen und möglichst genutzt (Toilettenspülung, etc.) werden. Gem. § 17 Abs. 6 TrinkwV darf keinerlei feste Verbindung zwischen Trink- und Betriebswasserinstallation vorhanden sein. Diese Anlagen sind gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV seitens des Betreibers bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.

Bei geeigneten Bodenverhältnissen sollte Niederschlagswasser i.V.m. RNA auf dem eigenen Grundstück möglichst breitflächig unter Nutzung der belebten Bodenzone versickert oder gedrosselt abgeleitet werden. Um die Sickerfähigkeit des Untergrunds zu prüfen, sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen.“

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens kann der genaue Ausbau von Verkehrsflächen oder Kanälen/ Leitungen nur bis zu einem gewissen Maße geplant werden. Detailreichere Ausbauplanungen werden im Zuge der Ausführungsplanung mit und nach Fertigstellung des Bebauungsplans vorgenommen.

Die Stellungnahme des Amtes für Ordnung und Umwelt wurde dem Straßenverkehrsamt und dem Tiefbauamt zur weiteren Planung in Zusammenhang mit dem Stadtplanungsamt bereits weitergeleitet.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Amt 3.28, Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz</u> Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 04.03.2019</p>	<p>Folgende Festsetzung wurde unter Punkt 5 getroffen: „Garagen und Carports sind zwingend eingeschossig mit Flachdach auszuführen und dauerhaft mit lebenden Pflanzen extensiv zu begrünen.“</p>
<p>Dachausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Garagen und Carports – Dächer von Nebenanlagen wie Carports, Garagen und Gartenlauben sowie Stellplatzüberdachungen sind mit flachem oder flach geneigtem (bis max. 7 °) Dach zulässig, wenn sie mit extensiver Bepflanzung ausgeführt werden. - Unbeschichtete Metalleindeckungen insbesondere aus kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen sind nicht zulässig. Eine Kombination von Blechdach und Dachbegrünung reduziert hierbei den Schadstoffabtrag, sowie Dachaufheizungen. <p>Grünordnung und Wasserwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fassaden- und Dachbegrünung – Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen sowie Dachbegrünungen sind im Sinne einer Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Baugebietes durchzuführen, dies gilt insbesondere für fensterlose Mauerflächen; Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer bis 7° Neigung sind zu begrünen. - Flächenversiegelung – Zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung sind Fußwege, wenig befahrene Fahrspuren, Garagenzufahrten, Stellplätze, Hauszugänge und Höfe in wasserdurchlässiger Art zu befestigen. Hierfür sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden (z.B. Rasengittersteine, Natur- und Betonsteinpflaster mit mindestens 2 cm Rasenfugen, sog. „Öko-Pflaster“ mit sehr geringen Abflussbeiwert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen). Auf Asphaltierung sollte weitgehend verzichtet werden. 	<p>Unter Punkt 5 wurde folgende Festsetzung getroffen (auf die verschiedenen Dachformen individuell angepasst): „Alle Dacheindeckungen von Hauptgebäuden sind einfarbig matt mit Rot-, Grau- oder Brauntönen auszuführen. Eine Dachbegrünung ist ebenfalls zulässig. Zink-, Kupfer- oder Bleieindeckungen sind nur mit matter Beschichtung zulässig.“</p> <p>Gem. den Festsetzungen unter Punkt 5 sind Dachbegrünungen erlaubt. Eine Pflicht, diese zu errichten, kann allerdings nicht übernommen werden, ebenso wenig eine Pflicht zur Errichtung von Fassadenbegrünungen. Solch strenge Festsetzungen stellen einen zu großen Eingriff in die Baufreiheit, bzw. das Eigentumsrecht der Menschen dar.</p> <p>Dennoch wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen: „Gebäudebegrünung: Eine Kombination von Dachbegrünung mit dem Einsatz von Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen wird begrüßt. Ebenso werden Fassadenberünungen mit Kletterpflanzen im Sinne einer Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Baugebietes begrüßt.“</p> <p>Zum Thema Wasserdurchlässigkeit von Belägen wurde folgende Festsetzung unter Punkt 6 getroffen: „Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen. Bei fugenlos verlegten Pflaster ist ein Nachweis der Durchlässigkeit zu erbringen.“</p> <p>Außerdem wurde folgende Festsetzung unter Punkt 9 getroffen: „Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und soweit möglich wasserdurchlässig herzustellen, z.B. mit Rasenfugenpflaster, versickerungsfähigen Betondrainsteinen, Rasengittersteinen, Spurbefestigungen oder Kies. Gehwege, welche keine straßenbegleitende Funktion haben, sind als wassergebundene Wegedecken zu errichten.“</p>



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.28, Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 04.03.2019

- Regenwassernutzung und -versickerung – Nicht verunreinigtes Regenwasser, insbesondere von Dachflächen, ist in geeigneten Regenwassernutzungsanlagen (RNA; Regenwasserzisternen mit Überlaufversickerung), kleinen Teichen oder Sickermulden zur Entlastung des Kanalnetzes und der Trinkwasservorräte aufzufangen. Es kann als Gieß- oder Brauchwasser verwendet werden. Empfohlen wird die Niederschlagswassersammlung zur Gartenbewässerung, Nutzung zur Toilettenspülung, Gartenteich etc.
Damit bei Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können, ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gem. §17 Abs. 6 TrinkwV keinerlei feste Verbindung zwischen Trink- und Betriebswasserinstallation vorhanden sein darf. Diese Anlagen sind gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV seitens des Betreibers bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.
Bei geeigneten Bodenverhältnissen sollte Niederschlagswasser i.V.m. RNA auf dem eigenen Grundstück möglichst breitflächig unter Nutzung der belebten Bodenzone versickert oder gedrosselt abgeleitet werden. Um die Sickerfähigkeit des Untergrunds zu prüfen, sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Hierbei ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung -NWFreiV- einschließlich der dazu ergangenen technischen Regeln - TRENGW- zu beachten. Nachbargrundstücke dürfen durch die Versickerung des Niederschlagswassers nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise zum Umwelt- und Ressourcenschutz:

Es wird sich ausdrücklich für den Einsatz moderner, alternativer Heiztechniken (Solarthermie) und Energiegewinnung (Photovoltaik i.V.m. Dachbegrünung zur Dachkühlung) ausgesprochen. Zudem sei auf die Möglichkeit der Verwendung von Regenwasser im Haushalt, vor allem für Toilettenspülung und Waschmaschine, hingewiesen. Durch den geringen Kalkgehalt des Regenwassers kann bei der Dosierung von Waschmitteln so auf bis zu 50 % der üblichen Menge verzichtet werden.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Insbesondere Fassaden- und Dachbegrünung können deshalb zusätzliche Flächen zur Verdunstung und zum Niederschlagswasserrückhalt schaffen.

Anfallende Niederschläge sollten weit möglichst gesammelt und genutzt oder über die bewachsene Bodenschicht versickert werden. Bei Vermeidung der Inanspruchnahme öffentlicher Entwässerungsanlagen kann, entsprechende Nachweise vorausgesetzt, eine Reduzierung der Abwassergebühr erreicht werden. (Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr <http://amberg.de/rathaus/abwassergebuehr/>).

Hinweis zum Bau eines zentralen Regenrückhaltebeckens im Bebauungsgebiet:

Der Oberflächenwasserabfluss von Dächern und befestigten Flächen sollte nach wie vor soweit wie möglich nicht abgeleitet, sondern über Niederschlagswasserrückhaltung und Regenwassernutzung möglichst am Anfallort zurückgehalten werden, um den Verdunstungsanteil auf den Flächen zu erhöhen und so zu einem angenehmen Stadtklima beizutragen.

Zur Ableitung von Regenwasser aus dem Wohngebiet „Am Mosacherweg“ wurde mit e-mail vom 07.11.2018 bereits beigefügtes Schreiben vom 10.01.2006 an das Tiefbauamt der Stadt Amberg weitergeleitet.

Sollte sich mit Bau eines Regenrückhaltebeckens für das geplante Bebauungsgebiet Mosacher Weg Ost II die Einleitmenge in den Krumbach erhöhen, sind geeignete Planunterlagen zur Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einzureichen, da die Einleitungsstelle in den Krumbach auf dem Gemeindegebiet Kümmersbruck liegt.

Folgender Hinweis wurde auch hier in den Bebauungsplan übernommen:
„Verzögerung des Regenwasserabflusses, Versickerung:
Zur Verzögerung des Regenwasserabflusses werden gestalterische Maßnahmen, wie z.B. raue Beläge oder Mulden im Gelände und Dachbegrünungen empfohlen. Nicht verunreinigtes Regenwasser kann zur Rückhaltung und zur Grundwasserneubildung breitflächig über bewachsenen Oberboden versickert werden. Nicht verunreinigtes Regenwasser, insbesondere von Dachflächen sollte nach Möglichkeit in geeigneten Regenwassernutzungsanlagen aufgefangen und möglichst genutzt (Toilettenspülung, etc.) werden. Gem. § 17 Abs. 6 TrinkwV darf keinerlei feste Verbindung zwischen Trink- und Betriebswasserinstallation vorhanden sein. Diese Anlagen sind gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV seitens des Betreibers bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.
Bei geeigneten Bodenverhältnissen sollte Niederschlagswasser i.V.m. RNA auf dem eigenen Grundstück möglichst breitflächig unter Nutzung der belebten Bodenzone versickert oder gedrosselt abgeleitet werden. Um die Sickerfähigkeit des Untergrunds zu prüfen, sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen.“

Den Anforderungen des Klimaschutzes wird unter Punkt 5 Rechnung getragen: „PV-Anlagen sind zwingend auf mindestens 30 % der Dachfläche der Hauptgebäude zu installieren.“

Ein Wasserrechtsverfahren wird in die Wege geleitet.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Amt 3.29, Untere Naturschutzbehörde</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 12.03.2019</p>	<p>Die Ausgleichsflächen für das Plangebiet wurden im Laufe des Bauleitplanverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
<p>Die Bilanzierung für die Eingriffsbilanzierung wurde inzwischen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die dazugehörigen Ausgleichsflächen sind ebenfalls mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Folgende Hinweise sind als Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>Nachdem in den neuen Baugebieten immer mehr „Geröllgärten“ entstehen, soll darauf hingewiesen werden, dass es dadurch zu keiner Überschreitung der GRZ kommen darf und dass Gärten, wie der Name sagt, gärtnerisch genutzt werden müssen.</p> <p>In der Stadt Amberg gibt es eine Baumschutzverordnung, diese gilt aber immer mehr für alte Gärten, weil in neuen Gärten keine Bäume mehr gepflanzt werden und wenn diese nicht aus Geröll bestehen, dann arbeitet dort nur mehr der Mähroboter. Aus diesem Grund soll für jeden Garten mindestens ein Baum zweiter Wuchsordnung oder ein Obstbaum mindestens als Halbstamm vorgeschrieben werden.</p> <p>Das Volksbegehren „rettet die Biene“ war sehr erfolgreich, auch Dachgärten können hier für die Insekten sehr wertvoll sein, daher soll zumindest auf den Nebengebäuden wie Garagen eine Dachbegrünung zwingend vorgeschrieben werden.</p>	<p>Folgende Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan übernommen:</p> <p>Festsetzung unter Punkt 1:</p> <p>„Die Grundflächenzahl darf im Allgemeinen Wohngebiet maximal 0,4 und auf der Gemeinbedarfsfläche maximal 0,6 betragen (siehe Nutzungsschablone)“</p> <p>Festsetzungen unter Punkt 9:</p> <p>„Bei der Auswahl von Bäumen und Hecken ist bei mindestens 70% der Pflanzen auf die Verwendung von heimischen Gehölzarten zu achten.“</p> <p>„Die Bepflanzung entlang der Lärmschutzwand erfolgt mit heimischen Wildgehölzsträuchern in der Pflanzqualität Str. 100-150, Pflanzabstand 1,30 x 1,30 Metern. Die Bepflanzung der Lärmschutzwand soll möglichst landschaftsgerecht mit regionaltypischen, standortgerechten Pflanzen erfolgen. Es sollen vielfältige und großteils blühende Pflanzen ausgewählt werden. Diese müssen mit dem Sachgebiet Grünplanung und Landespflege der Stadt Amberg abgestimmt werden.“</p> <p>„Die nicht überbaubare Grundstücksfläche, mit Ausnahme der zu befestigenden Fläche für Zufahrten, Zugänge und Stellplätze sind mit Pflanzen gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Schottergärten sind nur auf 5% der Grundstücksfläche zulässig.“</p> <p>„Übernahme nach Baumschutzverordnung: Es gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Amberg.“</p> <p>Festsetzung unter Punkt 5:</p> <p>„Garagen und Carports sind zwingend als Flachdach auszuführen und dauerhaft extensiv zu begrünen.“</p> <p>Dachbegrünungen sind generell erlaubt, können jedoch nicht als Festsetzung übernommen werden, da Dachbegrünungen auf Hauptgebäuden einen zu großen Eingriff in die Baufreiheit, bzw. das Eigentumsrecht der Bauherren darstellen würden.</p>



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Referat 2, Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.03.2019

Übereinstimmend mit der städtebaulichen Berechnung wurde auch in der Arbeitsgruppe „Kita-Betreuung“ ein Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen festgestellt; im Plangebiet ist deshalb eine Parzelle für eine Kita in jedem Fall sinnvoll/erforderlich.

Die Parzelle welche als mögliche Kindertagesstätte ausgezeichnet wurde, wird fest als Kindertagesstätte ausgewiesen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 28.02.2019

Strom

Für das gesamte Baugebiet ist eine zusätzliche Trafostation erforderlich. Der Standort wäre im Bereich des Regenrückhaltebeckens im südöstlichen Abschnitt vorgesehen. Eine genaue Abstimmung ist hier erforderlich (siehe beiliegenden Plan).

Die Stromversorgung erfolgt über Kabelverteiler. Es ist je 4 Bauplätze ein Kabelverteiler nötig. Wir bitten Sie dies bei den Planungen der öffentlichen Flächen zu berücksichtigen.

Als Anmerkung ist noch festzustellen, dass die geplante Straßenbreite nach den zu verlegenden Ver- und Entsorgungsanlagen auszulegen ist. Ein entsprechender Gehweg oder Versorgungstreifen wäre hier von Vorteil.

Bei den geplanten Baumstandorten ist das „Merkblatt über Baumstandorte und Versorgungsanlagen“ zu beachten.

Gas

Ein Gasanschluss ist möglich.

Wasser

Eine Versorgung mit Trink- und Löschwasser ist möglich.

Fernwärme

Das Baugebiet liegt nicht im Bereich eines bestehenden Fernwärmenetzes.

Die Stellungnahme wurde an das Tiefbauamt und die Abteilung Grünordnung und Landespflege der Stadt Amberg weitergeleitet. Die Bedingungen zum Merkblatt über Baumstandorte und Versorgungsanlagen, bzw. zu Kabelverläufen werden somit den zuständigen Stellen mitgeteilt. Die Baumstandorte im Plangebiet werden durch den Bebauungsplan nicht in ihrer Lage, jedoch aber in ihrer Anzahl vorgegeben.

Gehwege wurden in der Planung berücksichtigt.

Der Standort der Trafostation wurde gemäß Stellungnahme im südöstlichen Abschnitt im Bereich des Regenrückhaltebeckens und nach Rücksprache mit den Stadtwerken Amberg getroffen.



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 22.03.2019

Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sowie sonstige wassersensible Bereiche werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Das Wasserwirtschaftsamt hat im dortigen Bereich keine eigenen Planungen.

Aus fachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten jedoch noch nachfolgende Hinweise geben:

Entwässerung

Die Planungsfläche ist nach unseren Unterlagen einzugsgebietsmäßig in der Abwasserplanung der Stadt Amberg nicht vollständig enthalten.

In Abhängigkeit der örtlichen Möglichkeiten ist entweder eine dezentrale oder zentrale Versickerung des Niederschlagswassers anzustreben. Eine Ableitung im Trennsystem und Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung in einen Vorfluter ist erst nachrangig zu betrachten. Es gilt, auch bei Vorhandensein eines Trennsystems mit Regenwasserkanal, immer der Vorrang der Versickerung vor der Ableitung. Auf die einschlägigen technischen Regelwerke der DWA (A-153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, A-117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und A-138 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie Merkblätter des LfU wird verwiesen (z.B. „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“, https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf).

Die Abwasserplanung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erweitert.

Als Entwässerungsmöglichkeit wurde eine dezentrale Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers in Form eines Regenrückhaltebeckens im Westen des Plangebiets gewählt.

Zusätzlich wurden folgende Festsetzungen getroffen:

Unter Punkt 6: „Stellplätze und Zufahren sind wasserdurchlässig zu befestigen. Bei fugenlos verlegten Pflaster ist ein Nachweis der Durchlässigkeit zu erbringen.“

Unter Punkt 9: „Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und soweit möglich wasserdurchlässig herzustellen, z.B. mit Rasenfugenpflaster, versickerungsfähigen Betondrainsteinen, Rasengittersteinen, Spurbefestigungen oder Kies.Gehwege, welche keine straßenbegleitende Funktion haben, sind als wassergebundene Wegedecken zu errichten.“

Folgender Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen:

„Verzögerung des Regenwasserabflusses, Versickerung:
Zur Verzögerung des Regenwasserabflusses werden gestalterische Maßnahmen, wie z.B. raue Beläge oder Mulden im Gelände und Dachbegrünungen empfohlen. Nicht verunreinigtes Regenwasser kann zur Rückhaltung und zur Grundwasserneubildung breitflächig über bewachsenen Oberboden versickert werden. Nicht verunreinigtes Regenwasser, insbesondere von Dachflächen sollte nach Möglichkeit in geeigneten Regenwassernutzungsanlagen aufgefangen und möglichst genutzt (Toilettenspülung, etc.) werden. Gem. § 17 Abs. 6 TrinkwV darf keinerlei feste Verbindung zwischen Trink- und Betriebswasserinstallation vorhanden sein. Diese Anlagen sind gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV seitens des Betreibers bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.

Bei geeigneten Bodenverhältnissen sollte Niederschlagswasser i.V.m. RNA auf dem eigenen Grundstück möglichst breitflächig unter Nutzung der belebten Bodenzone versickert oder gedrosselt abgeleitet werden. Um die Sickerfähigkeit des Untergrunds zu prüfen, sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen.“



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 22.03.2019

Darüber hinaus wird auf die Gefahren und Regelungen zu wild abfließendem Wasser (vgl. §37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten) nachdrücklich hingewiesen.

Bodenschutz

Mutterboden, der bei Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle Erdarbeiten werden die Normen der DIN 18915 und der DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Wir raten, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials bereits vor Beginn der Baumaßnahme zu klären (Bodenmanagement).

Auf die Gefahren und Regelungen zu wild abfließendem Wasser wird im Bebauungsplanverfahren und später im Baugenehmigungsverfahren geachtet.

Die Stadt Amberg nimmt außerdem folgenden Hinweis in den Bebauungsplan auf:
„Bodenschutz:
Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle Erdarbeiten werden die Normen der DIN 18915 und der DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Es wird geraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials bereits vor Beginn der Baumaßnahme zu klären (Bodenmanagementplan).“

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weiden wurde zur weiteren Bearbeitung (Einhaltung der einschlägigen technischen Regelwerke der DWA und Merkblätter des LfU) an das Tiefbauamt weitergeleitet.